



Rat der
Europäischen Union

037346/EU XXVII. GP
Eingelangt am 29/10/20

Brüssel, den 20. Oktober 2020
(OR. en)

11764/20
PV CONS 24
RELEX 748

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Auswärtige Angelegenheiten)

12. Oktober 2020

INHALT

	Seite
1. Annahme der Tagesordnung.....	3
2. Annahme der A-Punkte	3
a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
b) Liste der Gesetzgebungsakte	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Laufende Angelegenheiten	4
4. Belgrad-Pristina-Dialog.....	4
5. Belarus	4
6. Russland.....	5
7. Lateinamerika und Karibik.....	5
8. Sonstiges.....	5
ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	6-13

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat hat die in Dokument 11565/20 enthaltene Tagesordnung angenommen.

2. Annahme der A-Punkte

11566/20

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

Der Rat hat die in Dokument 11566/20 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente angenommen. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben (S. 6-11).

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Auswärtige Angelegenheiten

5. Beschluss des Rates über die Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 30.9.2020 gebilligt

10723/20
10719/20
+ COR 1 (ga)
CORLX

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

11567/20

Wirtschaft und Finanzen

1. **Verordnung über die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien**
Politische Einigung
vom AStV (2. Teil) am 16.9.2020 gebilligt

① C 10340/1/20 REV 1
+ ADD 1
+ ADD 1 COR 1
EF

Der Rat hat die im Addendum zu Dokument 10340/1/20 REV 1 wiedergegebene politische Einigung erzielt und vereinbart, die in der Anlage (S. 12) wiedergegebene Erklärung der Kommission in das Protokoll über seine Tagung aufzunehmen.

2. Vorschläge der Kommission im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

- a) Verordnung zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement **①C** 10971/3/20 REV 3 JAI
- b) Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) **①C** 10972/2/20 REV 2 JAI
- c) Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (AMF) **①C** 10973/4/20 REV 4 + REV 4 ADD 1 JAI
- Allgemeine Ausrichtung*
vom AStV (2. Teil) am 30.9.2020 gebilligt

Der Rat hat allgemeine Ausrichtungen zu Folgendem festgelegt:

- Verordnung zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement;
- Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ISF);
- Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (AMF).

Zur Verordnung zur Einrichtung des AMF sind in der Anlage (S. 13) eine Erklärung Österreichs und eine gemeinsame Erklärung Schwedens, Finnlands und der Niederlande wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Laufende Angelegenheiten
4. Belgrad-Pristina-Dialog
Gedankenaustausch
5. Belarus
Gedankenaustausch
Schlussfolgerungen **11660/20**
Billigung

6. Russland
Gedankenaustausch
7. Lateinamerika und Karibik
Gedankenaustausch
8. Sonstiges

-
- ① erste Lesung
- C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 11566/20

Zu A-Punkt 23: **Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der EU in der 66. Sitzung des Ausschusses für das Harmonisierte System der Weltzollorganisation zu vertreten ist**
Annahme

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission gerichtet werden sollte, und hält daher die Änderungen an Artikel 4 für unangebracht.“

Zu A-Punkt 30: **Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend Stoffe in Tätowierfarben oder Permanent-Make-up**
Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

Deutschland geht davon aus, dass die deutsche Fassung der Erwägungsgründe wie folgt geändert wird:

Im zweiten Erwägungsgrund werden die ersten drei Sätze wie folgt geändert: „Die Zahl der Menschen in der Union mit Tätowierungen oder Permanent Make-up, insbesondere unter der jungen Bevölkerung, steigt stetig an. Die für Tätowierungen oder Permanent Make-Up (im Folgenden zusammenfassend ‚Tätowieren‘) eingesetzten Verfahren bedeuten zwangsläufig eine Verletzung der Hautbarriere, unabhängig davon, ob Nadeln verwendet oder eine andere Technik wie Mikroblading angewandt wird. Dies führt dazu, dass die Tätowierfarben oder sonstige zum Tätowieren verwendeten Gemische in den Körper aufgenommen werden.“ Zudem wird in Satz 6 des gleichen Erwägungsgrundes „so dass“ in „sodass“ geändert. In Erwägungsgrund 7 wird im letzten Satz das Wort „angegangen“ durch „adressiert“ ersetzt. In Erwägungsgrund 8 wird im ersten Satz „Hautallergen“ durch „hautsensibilisierend“ ausgetauscht und im letzten Satz „bei Einatmen“ durch „nach Exposition durch Inhalation“.

In Erwägungsgrund 9 wird der erste Satz wie folgt geändert: „Darüber hinaus wurden in dem Dossier nach Anhang XV eine Reihe von Kennzeichnungsvorschriften vorgeschlagen, von denen einige nach Stellungnahme des Forums für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung der Agentur (im Folgenden ‚Forum‘) im Verlauf der Ausarbeitung der Stellungnahme geändert wurden.“ Im zweiten Satz dieses Erwägungsgrundes und im ersten Satz des Erwägungsgrundes 29 wird das Zitat von „Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ in „Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ geändert. Im letzten Satz des Erwägungsgrundes 9 wird der Ausdruck „an die Hand“ gestrichen.

In Erwägungsgrund 10 wird am Ende von Satz 3 der Ausdruck „aufgeführt sind“ in „aufgeführt werden“ geändert. Der Erwägungsgrund 13 wird wie folgt geändert: „(13) Der RAC stimmte dem Vorschlag nicht zu, zwei in Tabelle 1 der ResAP (2008)¹ aufgeführte primäre aromatische Amine, nämlich 6-Amino-2-ethoxynaphthalin (CAS-Nr. 293733-21-8) und 2,4-Xyldin (EG-Nr. 202-440-0, CAS-Nr. 95-68-1), aus dem Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Beschränkung auszunehmen.“

In Erwägungsgrund 14 werden die ersten beiden Sätze wie folgt gefasst: „Dagegen stimmte RAC dem Vorschlag der Dossiereinreicher zu, karzinogene und keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 auszuschließen, von denen eine solche Gefahr nur nach Exposition durch Inhalation ausgeht. Der RAC war der Auffassung, dass Stoffe, von denen eine solche Gefahr nur aufgrund von Wirkungen nach Exposition durch Inhalation ausgeht, bei intradermaler Exposition gegenüber zu Tätowierungszwecken verwendeten Gemischen nicht relevant seien.“

In Erwägungsgrund 15 wird der letzte Satz wie folgt geändert: „Des Weiteren nahm der RAC zur Kenntnis, dass Interessenträger bei der öffentlichen Konsultation darauf hingewiesen hatten, dass nur zwei dieser Farbstoffe, nämlich die auf Phthalocyanin basierenden Farbstoffe Pigment Blue 15:3 und Pigment Green 7, für das Tätowieren wesentlich seien, da für sie keine sicheren und technisch angemessenen Alternativen verfügbar seien.“

Die ersten beiden Sätze von Erwägungsgrund 18 sollten wie folgt lauten: „Am 15. März 2019 nahm der von der Agentur eingerichtete Ausschuss für sozioökonomische Analyse (im Folgenden „SEAC“) eine Stellungnahme an, in der er die vorgeschlagene Beschränkung mit den vom RAC und dem SEAC vorgeschlagenen Änderungen als die hinsichtlich des sozioökonomischen Nutzens und der sozioökonomischen Kosten zweckmäßigste unionsweite Maßnahme zur Adressierung der erkannten Risiken bewertete. Der SEAC gelangte auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen zu dieser Schlussfolgerung und ging davon aus, dass der durch die vermiedenen schädlichen Auswirkungen auf die Haut und übrigen gesundheitlichen Auswirkungen erzielte erhebliche gesellschaftliche Nutzen die zur Einhaltung der Beschränkung erforderlichen Kosten für die Industrie wahrscheinlich überwögen.“

In Erwägungsgrund 21 wird im letzten Satz aus der Formulierung „es sei nicht zu erwarten“ „da es nicht zu erwarten sei“. In Erwägungsgrund 23 wird aus „Buchstabe h“ „Buchstabe (h)“.

In Erwägungsgrund 27 wird das Wort „Einatmen“ durch „Inhalation“ ersetzt und der Ausdruck „beim Einatmen“ durch „bei Exposition durch Inhalation“. Erwägungsgrund 30 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Für Stoffe, die infolge einer künftigen Änderung von Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 unter die Beschränkung fallen, sollte die Beschränkung ab dem Geltungsbeginn der Einstufung in Teil 3 des Anhangs VI der genannten Verordnung gelten.“; Satz 3 erhält folgende Fassung: „Dieser Zeitraum von 18 Monaten gibt den Formulierern ausreichend Zeit, um sicherere Alternativen zu finden;“.

In Erwägungsgrund 31 wird im ersten Satz das Wort „Einstufung“ durch „Listung“ ersetzt und in Erwägungsgrund 32 „Allerdings“ durch „Nichtsdestotrotz“.

Ferner geht Deutschland davon aus, dass im Artikelteil folgende Änderungen erfolgen: In der ersten Spalte wird „Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ in „Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“, „bei Einatmen“ jeweils durch „nach Exposition durch Inhalation“, „Hautallergen“ durch „hautsensibilisierender Stoff“ und „in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgeführte Stoffe“ durch „Stoffe, die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgeführt sind“. Im letzten Satz werden die Buchstaben a und d jeweils geklammert geschrieben (also „(a) bis (d)“). Die Auflistung unter Nummer 1 wird wie folgt geändert: „

- a) a) im Fall eines in Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagen der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuften Stoffes, wenn die Konzentration des Stoffes im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;

- b) Im Fall eines in Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuften Stoffes, wenn die Konzentration des Stoffes im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
- c) Im Fall eines in Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuften Stoffes, wenn die Konzentration des Stoffes im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
- d) Im Fall eines in Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzend der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizend der Kategorie 2, als schwer augenschädigend der Kategorie 1 oder als augenreizend der Kategorie 2 eingestuften Stoffes, wenn die Konzentration des Stoffes im Gemisch
 - i) mindestens 0,1 Gewichtsprozent bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator beträgt;
 - ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
- e) Im Fall eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009(*) aufgeführten Stoffes, wenn die Konzentration des Stoffes im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
- f) Im Fall eines in Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgeführten Stoffes mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
 - i) „abzuspülende Mittel“,
 - ii) „Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden“,
 - iii) „Nicht in Augenmitteln verwenden“, wenn die Konzentration des Stoffes im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
- g) Im Fall eines Stoffes, für den in Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder in Spalte i (Sonstige) der Tabelle in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;
- h) Im Fall eines in der Anlage [XX] dieses Anhangs aufgeführten Stoffes, wenn der Stoff im Gemisch in einer Konzentration vorhanden ist, die dem in der genannten Anlage festgelegten Grenzwert für diesen Stoff entspricht oder diesen überschreitet.“

Bei Nummer 3 wird „Buchstaben a bis g“ in „Buchstabe (a) bis (g)“ geändert. Bei Nummer 5 wird „Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ in „Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ geändert und die Buchstaben der Aufzählung in Klammern geschrieben (also: „Buchstabe (a), (b), (c) oder (d)“). Auch in Nummer 6 werden die Buchstaben geklammert (also: „Buchstabe (e), (f) oder (g)“). In Nummer 7 wird unter (b) „Bezugsnummer“ in „Referenznummer“ geändert und unter (d) die Buchstaben geklammert (also: „Buchstabe (d) Ziffer i“). Im drittletzten Absatz wird „Anderes“ großgeschrieben. Der vorletzte Absatz wird wie folgt geändert: „Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1, außer Buchstabe (a), genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.“ Abschließend wird in der tabellarischen Anlage von Stoffen die Zeile 9 von „Cobalt“ in „Kobalt“ geändert und die 15. Zeile in „Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), die in Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene oder keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind“.

**Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, unter die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Produkte, persistente organische Schadstoffe, bestimmte flüssige Stoffe oder Gemische, Nonylphenol und Prüfverfahren für Azofarbstoffe
Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen**

Zu A-Punkt 34:

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Deutschland geht davon aus, dass die deutsche Fassung der Erwägungsgründe wie folgt geändert wird:

Bei Erwägungsgrund 1 und 3 wird jeweils ‚in Anhang XVII‘ in ‚des Anhangs XVII‘ geändert.

In Erwägungsgrund 3 wird ‚Pentachlorophenol‘ in ‚Pentachlorphenol‘ geändert. In Fußnote 6 wird ‚von Anhang XVII‘ in ‚zu Anhang XVII‘ geändert.

Der Erwägungsgrund 8 wird wie folgt gefasst: „Die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates legt Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Medizinprodukten für den menschlichen Gebrauch, von Zubehör für solche Produkte und von bestimmten Produktgruppen ohne medizinische Zweckbestimmung fest. Da die Verordnung (EU) 2017/745 Bestimmungen über CMR-Stoffe enthält und um eine Doppelregulierung zu vermeiden, sollten Produkte, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745 fallen, von den Beschränkungen gemäß den Einträgen 28-30 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ausgenommen werden.“

In Erwägungsgrund 9 wird aus „in Anhang XVII“ „aus Anhang XVII“.

In Erwägungsgrund 10 wird im letzten Satz die Formulierung „Das Datum der Antragstellung“ in „Der Zeitpunkt der Anwendung“ geändert. In Erwägungsgrund 12 wird das Wort „Nummerierung“ in „Nummerierungen“ geändert. In Erwägungsgrund 13 wird der zweite Satz wie folgt gefasst: „Mehrere der aufgeführten Prüfmethoden sind veraltet und wurden durch das Europäische Komitee für Normung durch moderne Prüfmethoden ersetzt.“

Ferner geht Deutschland davon aus, dass im Annex folgende Änderungen erfolgen:

Bei der Änderung b) wird im Unterpunkt a das Komma vor „Mit“ gestrichen. Die Formulierungen „Krebserzeugend“ werden überall durch „Krebserzeugende Stoffe“, „Keimzellenmutagene“ durch „Erbgutverändernde Stoffe“ und „Fortpflanzungsgefährdend“ durch „Fortpflanzungsgefährdende Stoffe“ ersetzt. Der Stoffname „Dibutylbis(pantan-2,4-dionato-O,O')tin“ wird in „Dibutylbis(pantan-2,4-dionato-O,O')zinn“ geändert. „Chemische Prüfungen – Bestimmung“ wird jeweils in „Chemische Prüfungen zur Bestimmung“ geändert. Beim Eintrag EN ISO 14362-1:2017 wird aus „Faser“, „Fasern“. Beim Eintrag EN ISO 14362-3:2017 wird der Begriff „gewisser“ durch „bestimmter“ ersetzt.“

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 11567/20

Verordnung über die Sanierung und Abwicklung zentraler

Gegenparteien

Politische Einigung

Zu A-Punkt 1:

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die politische Einigung über den Vorschlag der Kommission über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien (2016/0365 (COD)) Bestimmungen über die Anforderungen an den offenen Zugang gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) enthält. Diese Bestimmungen waren im ursprünglichen Vorschlag der Kommission nicht enthalten.

Nach Auffassung der Kommission entsprechen diese Bestimmungen nicht vollständig der institutionellen Struktur der EU, insbesondere in Bezug auf das Initiativrecht der Kommission, und können keinen Präzedenzfall für künftige Verhandlungen darstellen.

Da die zur Diskussion stehenden Änderungen der MiFIR keine wesentliche Änderung der politischen Strategie nach sich ziehen, sondern nur auf einen kurzen Aufschub der Zugangsbestimmungen der MiFIR beschränkt sind, wird die Kommission der Annahme dieser Bestimmungen nun nicht im Wege stehen. Dies gilt unbeschadet etwaiger politscher Strategien, die die Kommission künftig in dieser Frage möglicherweise vorschlagen wird.“

Vorschläge der Kommission im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

- a) Verordnung zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement
- b) Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ISF)
- c) Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (AMF)

Allgemeine Ausrichtung

Zu A-Punkt 2:

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Im Hinblick auf eine bessere Berücksichtigung der externen Dimension der Migrationssteuerung hätte es Österreich begrüßt, wenn in der Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (AMF) klar zum Ausdruck gekommen wäre, dass Maßnahmen der externen Dimension sowohl über die thematische Fazilität als auch über nationale Programme finanziert werden können. Eine präzise Formulierung in Bezug auf die externe Dimension würde den Mitgliedstaaten ihre Arbeit bei der Durchführung spezifischer Maßnahmen in relevanten Drittstaaten erleichtern.“

Ferner hegt Österreich, wie im Verhandlungsprozess zum Ausdruck gebracht, Bedenken hinsichtlich der Berechnungsmethode für die ursprüngliche Mittelzuweisung gemäß Anhang I Nummer 5, wonach nur die statistischen Daten für die vorangegangenen drei Kalenderjahre berücksichtigt werden. Österreich hätte es begrüßt, wenn eine Bestimmung in die Verordnung aufgenommen worden wäre, die einen Ausgleich für die finanzielle Belastung gewährleisten würde, die während der Migrationskrise 2015/2016 von den am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten getragen wurde.

Daher stimmt Österreich gegen den Vorschlag.“

ERKLÄRUNG SCHWEDENS, FINNLANDS UND DER NIEDERLANDE

„Schweden, Finnland und die Niederlande begrüßen das Bestreben des deutschen Vorsitzes, die Verhandlungen über den Fonds für Inneres voranzubringen, damit der Zeitrahmen im Hinblick auf den kommenden Haushaltszeitraum 2021-2027 eingehalten werden kann.“

Wir bedauern jedoch, dass die von der allgemeinen Ausrichtung abgedeckten GEAS-Bestimmungen nicht erst ausgehandelt wurden, nachdem die Kommission das Migrations- und Asylpaket angenommen hat. Es bedarf noch weiterer Beratungen, insbesondere in Anbetracht der von den Mitgliedstaaten vorgebrachten Bedenken in Bezug auf die Bestimmung zur Neuansiedlung, bei der die gemeinsamen Neuansiedlungsprioritäten der Union ausgelassen wurden. Nach dem derzeitigen Wortlaut kann in der Praxis nur sehr schwer bestimmt werden, ob eine Person der Kategorie *schutzbedürftige Gruppe* angehört.

Im Geiste eines konstruktiven Ansatzes stimmen Schweden, Finnland und die Niederlande zwar für den Vorschlag, sie möchten aber betonen, wie wichtig es ist, dass bei den interinstitutionellen Verhandlungen die Bestimmung über die Neuansiedlung geändert wird – zur Ermutigung für diejenigen Mitgliedstaaten, die Solidarität zeigen und sich für die Neuansiedlung von Personen aus den am stärksten schutzbedürftigen Gruppen engagieren, und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für diese Mitgliedstaaten.“